



Artikel 35 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freiburger Kantonalbank (nachfolgend FKB oder Bank) lautet:

«Bei der Erbringung jeder Art von Dienstleistungen, insbesondere der Anlage von Vermögenswerten, kann die Bank Vorteile, namentlich in Form von Retrozessionen, Kommissionen oder sonstigen Leistungen von Dritten erhalten. In Abweichung von Art. 400 OR erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese finanziellen Leistungen der Bank zustehen, und verzichtet daher ausdrücklich auf jedes Recht auf Erstattung dieser finanziellen Leistungen, einschliesslich aller in der Vergangenheit bezogenen Leistungen (die Grössenordnung dieser Leistungen und ein Berechnungsbeispiel sind der Mitteilung «Information zu den Kommissionen und Retrozessionen» zu entnehmen, die unter der URL <https://www.bcf.ch/de/die-fkb/ueber-uns/rechtliche-hinweise/vermoegensverwaltung> verfügbar ist). Die Bank darf Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung diverser Dienstleistungen Kommissionen gewähren. Es obliegt folglich diesen Dritten, ihre Kunden über die erhaltenen Kommissionen oder anderen Vorteile und deren Anteil zu informieren...»

Diese Notiz dient zur weiteren Erklärung des vorgehenden Artikels der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Geldwerte Leistungen Dritter

Unter von Dritten erhaltenen Finanzleistungen oder Vergütungen von Dritten sind Leistungen zu verstehen, die die FKB von Dritten (z.B. Produktanbietern) im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung erhalten könnte, insbesondere Makler- und andere Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder andere geldwerte Vorteile. Gebühren, die der Kunde direkt an die FKB zahlt, wie Verwaltungsgebühren, Beratungsgebühren, Maklerprovisionen, Depotgebühren oder Transaktionsgebühren (einschliesslich Transaktionsgebühren, die im Emissionspreis eines Instruments enthalten sind), stellen keine Vergütungen von Dritten dar.

Im Rahmen ihres neuen Angebots an Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsmandaten hat sich die FKB entschieden, ihrer Kundschaft nur Finanzprodukte ohne Vergütung durch Dritte anzubieten (sog. «retrozessionsfreie» Produkte). Sollte dennoch ausnahmsweise ein Dritter der FKB eine solche Vergütung zukommen lassen, wird diese vollumfänglich an den Kunden weitergegeben.

Unter bestimmten Umständen jedoch, insbesondere wenn der Kunde die Dienstleistungsart «Execution Only» gewählt hat oder wenn der Kunde im Rahmen eines Anlageberatungsmandats einen Auftrag über Finanzprodukte ohne vorherige

Produktkategorien	Bandbreite der jährlichen Vergütung
Geldmarktfonds	0.00% - 0.15%
Obligationenfonds	0.00% - 0.85%
Aktienfonds	0.00% - 1.50%
Anlagestrategiefonds	0.00% - 0.85%
Immobilienfonds	0.00% - 0.80%
Sonstige Fonds	0.00% - 0.80%
Strukturierte Produkte	0.00% - 1.00%

Beratung durch die FKB oder entgegen einer solchen Beratung erteilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die FKB von Dritten eine Vergütung erhält. Die Grössenordnung solcher Vergütungen variiert je nach Produkt und Anbieter und ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In diesen Fällen verzichtet der Kunde auf jegliche Ansprüche auf diese Vergütungen, die der FKB zusätzlich zu den anderen anfallenden Kosten und Vergütungen endgültig zustehen. Der Kunde kann jederzeit auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist Einzelheiten zu den erhaltenen Vergütungen von Dritten erhalten, soweit diese der individuellen Kundenbeziehung zuzuordnen sind.

Die maximalen Vergütungen, die die FKB (auf Jahresbasis) erhalten kann, ergeben sich aus der Multiplikation des Wertes (oder des Emissionspreises) der betrachteten Anlage mit dem oben angegebenen maximalen Prozentsatz für die entsprechende Kategorie von Finanzprodukten. Wenn also beispielsweise ein Portfolio im Wert von CHF 500'000.00 zu 20% in Obligationenfonds investiert ist, d.h. CHF 100'000.00, könnte die FKB Vergütungen in Höhe von maximal 0.85% des letztgenannten Betrags erhalten (also eine jährliche Vergütung von CHF 850.00). Auf der Grundlage dieser Berechnung (die von den Investitionen abhängt, für die sich der Kunde entscheidet) kann der Kunde somit die Gesamtvergütung der FKB bestimmen, die insbesondere die Kommissionen, die Depot- und Maklergebühren sowie die oben genannten Vergütungen umfasst.

Geldwerte Leistungen an Dritte

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann es vorkommen, dass die Bank Dritten, insbesondere unabhängigen Vermögensverwaltern oder Geschäftsvermittlern, Vergütungen zahlt. Jegliche Information über solche Zahlungen obliegt den Dritten, zur Entlastung der Bank.



Interessenkonflikte

Um eventuellen Interessenkonflikten vorzubeugen, sieht die Bank vor, dass Anlageentscheide zu Gunsten der Kunden unabhängig zu der mit der Anlage oder Aufbewahrung dieser Produkte verbundenen Entschädigung gefällt werden.

Änderungen der vorliegenden Notiz

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Notiz, welche informativen Charakter aufweist, auf die Art abzuändern, welche sie als nötig sieht, hauptsächlich durch Aktualisierung auf ihrer Internetseite www.fkb.ch.